

der ausschließlichen Realität des Geistes aufsuchen, der nicht rein pragmatisch ist. Auf die zweite Frage antwortet Verf., daß es zwar im allgemeinen wahr sei, daß Realitäten mit ihrer Entdeckung erst geschaffen werden, daß alles Neuentdeckte in Wirklichkeit nur eine Adaptation der bereits bestehenden Realitäten bedeute, daß unentdeckte Realitäten daher keine Existenz haben, daß jedoch das Problem der architektonischen Prinzipien des Denkens, die keinen aufweisbaren Ursprung in Wahrnehmungsprozessen besitzen, noch nicht gelöst sei. Auf die dritte Frage antwortet er, daß die Allgemeinheit der logischen Denkgesetze nicht übereinstimme mit einer Theorie, die die Kriterien der Realität einzig und allein in konkreten Erlebnissen der Nützlichkeit, Brauchbarkeit etc. findet.

MOORE bringt einige Einwände vor gegen die Beschränkungen, denen der Pragmatist nach B. unterworfen sein soll. Er meint, daß es in der Erfahrung kein „Besonderes an sich“ oder „Allgemeines an sich“ gebe. Die Systematisierung der Erfahrung, die in allgemeinen Ideen ihren Ausdruck findet, ist nichts als ein Prozeß, der seine Berechtigung in weiterer spezieller Erfahrung beweist.

B. antwortet auf die Einwände von M. mit einem wiederholten Hinweis darauf, daß alle Wissenschaften, die abstrakte Verhältnisse behandeln, die deduktiven und mathematischen Wissenschaften, tatsächlich ihre Resultate erreichten durch bloße Anwendung allgemeiner Denkgesetze, ohne jemals spezielle Erfahrungen zur Prüfung ihrer Resultate herbeizuziehen.

MAX MEYER (Columbia, Missouri)

TH. RIBOT. *La logique des sentiments*. Paris, F. Alcan. 1905. 200 S.

Das vorliegende Werk soll trotz seines Titels, wie R. ausdrücklich sagt, eine psychologische Arbeit sein. Die Logik der Gefühle hat es mit emotionellen oder affektiven Schlüssen zu tun, d. h. mit einem Schlußverfahren, in welchem die Wahl und die Verkettung der intellektuellen Vorgänge durch einen Gefühlszustand bestimmt wird. Sie ist bestimmt durch die subjektive Beschaffenheit eines Individuums, das sich vornimmt, eine Meinung, einen Glauben zu begründen. Ihr Ursprung liegt also in einem Wunsch und ihre Einheit erhält sie durch den Zweck, welchen sich das Individuum setzt, durch den Schlusssatz, der immer im voraus bestimmt ist. Das affektive Schlußverfahren setzt sich zusammen aus affektiven Urteilen. In den affektiven Urteilen erhält das Gefühl eine konkrete Form, es wird zum Werturteil. Werte sind für R. etwas Subjektives, sie wechseln nach den Gefühls- und Willensdispositionen, nach den einzelnen Individuen. Nachdem R. in dem ersten Kapitel die Frage nach der Assoziation affektiver Zustände erörtert hatte und zu einem im wesentlichen negativen Ergebnis gekommen war, unterscheidet er fünf Haupttypen des emotionellen Schlußverfahrens. 1. Die Folge der Gedanken wird durch eine Leidenschaft, z. B. Schüchternheit oder Liebe bestimmt. 2. Ein Individuum ändert seine ganze Gefühlsweise, z. B. bei einer Bekehrung, oder es geht nur ein emotioneller Zustand eines Individuums in einen anderen über, z. B. eine sexuelle Liebe zu einem Menschen wird zu einer väterlichen Liebe. R.

schließt aus dem Resultat auf eine Reihe unbewusster affektiver Urteile, die vorhergegangen sind. 3. Religiöse und ähnliche Bedürfnisse bestimmen ein Schlußverfahren, das zu gewissen Entdeckungen führt, z. B. zum Glauben an die Unsterblichkeit, zum Weissagen der Zukunft. 4. Ein Glaube, eine Meinung soll gerechtfertigt werden und bestimmt den Gang des Schlußverfahrens. 5. Im „Plaidoyer“, in der Redekunst haben wir ein gemischtes Schlußverfahren, das sich aus Elementen der rationellen und der Gefühlslogik zusammensetzt. Das letzte Kapitel ist eine Studie über die schöpferische affektive Einbildungskraft, d. h. eine Einbildungskraft, die ausschließlich affektive Zustände verschiedener Natur in neue Beziehungen zusammenordnet. In ihrer reinsten Form tritt sie uns in der Musik entgegen, in weniger reinen Formen in der symbolistischen Dichtung, und bei gewissen Mystikern, die ganz in einem Gefühl leben, z. B. in der Liebe zu Christus.

Es ist eines der Verdienste von Ribors Arbeit wohl zuerst in Frankreich, auf die österreichischen Werttheoretiker hingewiesen zu haben. Nicht berechtigt ist es, daß er ohne eingehenden Beweis in einer Zeit, in der die Fragen nach den Werten auf das lebhafteste diskutiert werden, eine bestimmte, subjektivistische Werttheorie hinstellt. Gehören denn wirklich alle Werturteile in das Gebiet der Gefühlslogik? Wird denn z. B. das Beweisverfahren bei wissenschaftlicher Erörterung von Wertfragen immer durch den Wunsch bestimmt, bestimmte Wertthesen zu beweisen? Was R.'s Meinung über die schöpferische affektive Einbildungskraft betrifft, so ist seine Behauptung, sie sei bisher nicht berücksichtigt worden, was die deutschen Psychologen anbetrifft, nicht richtig, es kämen hier u. a. DILTHEY, LIPPS, MEINONG in Betracht. R.'s Theorie selbst ist anfechtbar. Es gilt hier nicht zu beweisen, daß Musik keine visuellen Vorstellungen erweckt, wie R. es versucht, sondern, daß die Reihenfolge auditiver Vorstellungen durch eine rein affektive Phantasie bestimmt sei, während z. B. in der bildenden Kunst die entsprechenden formalen Verhältnisse nicht einen reinen Gefühlsausdruck darstellen würden. Das sind aber nur nebensächliche Ausstellungen gegenüber dem Wert der neuen Gesichtspunkte, die R. in seinem Werke gibt.

GROETHUYSEN (Berlin).

MORITZ GEIGER. **Bemerkungen zur Psychologie der Gefühlselemente und Gefühlsverbindungen.** *Arch. f. d. ges. Psychologie* 4 (1 u. 2), 233—288. 1904.

Dieser mit großem Fleiß und schönem Blick für die Vielgestaltigkeit des psychischen Geschehens gearbeitete Artikel stammt aus dem psychologischen Seminar der Universität München und steht auf dem Boden der LIPPS'schen Gefühlslehre. Er ist meines Wissens der erste Versuch, die Mannigfaltigkeit wenigstens eines Teiles der konkreten Gefühlsgestaltungen vom Gesichtspunkte der genannten Lehre aus phänomenologisch (nicht genetisch) zu analysieren und in ein System zu ordnen.

Der Verf. beginnt mit einer charakterisierenden Gegenüberstellung des Empfindungskomplexes und der Gefühlsverbindung und bestimmt den Begriff des Gefühlselementes dahin, daß es den letzten Bestandteil eines Totalfühles darstellt, der selbständig auf einen Gegenstand bezogen werden